



Eckpunkte zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

1. Ausgangssituation
2. Fachlich-konzeptionelle Leitlinien eines zukünftigen Teilhabeleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen
3. Neudefinition des Behinderungsbegriffes
4. Beratung von Menschen mit Behinderungen
5. Zugang zu Teilhabeleistungen
6. Feststellung des Teilhabebedarfes und Teilhabeplanung in einem zukünftigen Leistungsrecht
7. Ausgestaltung der Teilhabeleistungen
8. Teilhabe am Arbeitsleben
9. Teilhabe hat Vorrang vor Kosten- und Systemsteuerung
10. Vertrags- und Vergütungsregelungen
11. Überprüfbarkeit der Leistungen auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kriterien
12. Verortung der Teilhabeleistungen in einem reformierten SGB IX
13. Wechselwirkungen zu anderen Sozialgesetzen
14. Kommunale Verantwortung zur Gestaltung inklusionsorientierter Infrastrukturen vor Ort
15. Bundesteilhabegeld

1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat anlässlich des Fiskalpaktes zwischen Bund und Ländern im Juni 2012 angekündigt, in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, mit dem die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form abgelöst werden sollen. Zudem will sich der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Im März 2013 hat der Bundesrat in seiner Entschliessung zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes den Bund aufgefordert, zukünftig die Kosten der Eingliederungshilfe vollständig zu übernehmen. Währenddessen hat die Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialminister-Konferenz (ASMK) weitere Vorarbeiten zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Vorbereitung auf die 90. ASMK am 28. und 29.11.2013 erarbeitet.¹

¹ Diese basieren auf dem Berichtsentwurf zu einem Bundesleistungsgesetz vom 16.09.2013 sowie auf dem Grundlagenpapier zur Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vom 23.08.2012.

Durch die o.g. Aktivitäten von Bund und Ländern erfährt die Diskussion zu einem Bundesleistungsgesetz eine neue Dynamik. Entgegen der bisherigen Debatte zur Eingliederungshilfestrarreform im SGB XII sind deshalb nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) neue konzeptionelle Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu formulieren, die dem geänderten Reformrahmen Rechnung tragen und in den bevorstehenden sozialpolitischen Diskurs einfließen müssen.

2. Fachlich-konzeptionelle Leitlinien eines zukünftigen Teilhabeleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen

Unter der Leitidee der Inklusion in Anlehnung an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) kann es zukünftig nicht mehr ausschließlich um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft mittels Eingliederungsmaßnahmen und „Anpassungsleistungen“ gehen. Die zukünftigen Teilhabeleistungen müssen darauf abzielen, Funktionsstörungen bzw. Benachteiligungen auszugleichen, die sich u.a. auch aufgrund mangelnder barrierefreier Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe ergeben. Die Leistungen müssen deshalb stärker den Ausgleich von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in den Blick nehmen. Das Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsprinzip gilt weiterhin. Diese Leitlinien müssen den Bezugsrahmen eines zukünftigen Bundesleistungsgesetzes bilden.

3. Neudefinition des Behinderungsbegriffes

Eine zukünftige leistungsrechtliche Begriffsdefinition muss den erweiterten sozialen Behinderungsbegriff im Sinne der UN-BRK aufgreifen und die Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren berücksichtigen. Deshalb muss die leistungsrechtliche Definition von Behinderung als auch die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung mindestens auf dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten Klassifizierungsinstrument, der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF), basieren.

Die im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe bisher angewandten zweiteiligen Verfahren zur Klärung einer Anspruchsberechtigung von Teilhabeleistungen, setzen in der Regel aus ICD-10-basierten medizinisch-diagnostischen Verfahren zur Feststellung einer sogenannten wesentlichen Behinderung und ICF-orientierten Verfahren zur Erhebung des leistungsrechtlichen Hilfebedarfes zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung zusammen. Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren sind dabei nur unzureichend berücksichtigt. Daraus leitet sich ab, dass die bisherigen Instrumente und Verfahren zur leistungsrechtlichen Feststellung der Behinderung und des Hilfebedarfes bzw. der Teilhabebeeinträchtigung über den ICD-10-basierten medizinisch-diagnostischen Ansatz hinaus weiterentwickelt werden müssen.

Zwischen den empirisch wahrnehmbaren Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen eines Menschen und der daraus möglicherweise folgenden Behinderung ist zu unterscheiden: Die gleiche Beeinträchtigung bzw. Funktionsstörung führt je nach Umweltbedingungen zu mehr oder weniger starken Behinderung an der Aktivität oder Teilhabe. Deshalb ist eine wesentliche Aufgabe der Kommunen nicht allein die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen personenorientiert zu finanzieren, sondern die Bedingungen für das Leben in ihren Gemeinden „unbehindert“ zu gestalten.

4. Prozesshafte Beratung von Menschen mit Behinderungen

Voraussetzung für Menschen mit Behinderungen, sich autonom und selbstbestimmt für eine unabhängige Lebensführung entscheiden zu können, sind zugängliche und verständliche Informationen über ihre Rechte und Rechtsansprüche im gegliederten System der Sozialgesetzgebung. Daraus leiten sich nach Ansicht der BAGFW die nachfolgend genannten Anforderungen an zukünftige Beratungsstrukturen ab:

- Eine frühzeitige Beratung und Information im Rahmen einer qualifizierten ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichteten, anwaltschaftlichen Beratungsstruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Ausgestaltung der personenbezogenen Assistenz- und Unterstützungsleistungen. Ein wesentliches Kriterium ist die Wahloption barrierefreier, niedrighschwelliger Beratungsleistungen.
- Die Beratungsleistungen müssen kostenlos sein und umfassende Informationen zu Rechtsansprüchen auf Leistungen und deren Finanzierung sowie Informationen zu Assistenz- und Dienstleistungsangeboten beinhalten, um entsprechende Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten für die betreffenden Personen zu eröffnen. Unterschiedliche Beratungsformen - wie z. B. auch die aufsuchende Beratung - sollten im Beratungsspektrum Berücksichtigung finden.
- Eine plurale Beratungsstruktur auf kommunaler Ebene setzt voraus, dass Leistungserbringer, Leistungsträger, Verbraucherzentralen, Freie Wohlfahrtspflege und/oder die Selbsthilfe als Anbieter in Frage kommen. Die Auswahlentscheidung hierzu obliegt dem Menschen mit Behinderung und/ oder einer Person seines Vertrauens.
- Die Beratungsleistungen sind ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichtet und mit entsprechenden Qualitäts- und Fachstandards zu versehen. Hierbei handelt es sich um öffentlich finanzierte Beratungsleistungen.

5. Zugang zu Teilhabeleistungen

- Wunsch- und Wahlrecht UN-BRK-konform gestalten

Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen ist im Sinne einer unabhängigen Lebensführung in Anlehnung an den Art. 19 UN-BRK zu stärken; beispielsweise muss es dem Leistungsberechtigten möglich sein, zwischen unterschiedlichen Inhalten, Leistungsformen und -strukturen von Teilhabeleistungen auswählen zu können. Eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts z. B. in Form von gedeckelten Leistungen, Pauschalierungen oder Kostenvorbehaltsregelungen ist aus Sicht der BAGFW nicht hinnehmbar.

Da der konkrete Nachteilsausgleich und die Leistungen, die erforderlich sind, um die selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, nur individuell festgelegt werden können, müssen neben dem Wunsch- und Wahlrecht, Kriterien der Angemessenheit entwickelt werden. Die Angemessenheit von Unterstützungsleistung in Art, Umfang und Qualität muss im Einzelfall ausgehandelt werden.

- **Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsprinzip gemäß UN-BRK weiter entwickeln**

Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung ist im Rahmen der Weiterentwicklung des Leistungsrechtes beizubehalten. Es darf weder durch eine Altersgrenze noch durch das Ausmaß einer Behinderung begrenzt werden, denn die UN-BRK sieht die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor. Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe, der sich am individuellen und gegebenenfalls lebenslangen Bedarf der Person ausrichtet.

Kritisch bewertet werden muss in diesem Zusammenhang beispielsweise die vorgesehene Regelung der ASMK, wodurch nach § 30 Abs. 6 SGB XII ein Mehrbedarf, einschließlich des Mehrbedarfs für die Haushaltsführung, die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten darf.

- **Einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewähren**

Weil es sich bei den Leistungen zur Teilhabe um den Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils handelt, sind die Leistungen zukünftig grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Das in einem Bundesleistungsgesetz zu verankernde Prinzip des Nachteilsausgleichs ist nicht mehr mit dem in der Sozialhilfe geltenden Bedürftigkeitsprinzip vereinbar. Dies bedeutet, dass weder der Leistungsberechtigten noch sein Ehepartner und/ oder seine Angehörigen mit seinem/ihrerem jeweiligen Einkommen und Vermögen zu den Teilhabeleistungen herangezogen werden können.

6. Feststellung des Teilhabebedarfes und Teilhabeplanung in einem zukünftigen Leistungsrecht

Feststellungsverfahren und Teilhabeplanung bestimmen maßgeblich über gleichwertige Zugangschancen und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der gesellschaftlichen Teilhabe. Deshalb spricht sich die BAGFW für eine konsequente Stärkung und Umsetzung der Selbstbestimmungs- und Partizipationsrechte von Menschen mit Behinderungen im Verfahren aus.

Die BAGFW hält es deshalb für erforderlich, bundeseinheitliche Kriterien bzw. Standards zur Teilhabebedarfsfeststellung und Teilhabeplanung gesetzlich festzulegen. Dabei sind folgende fachliche Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Feststellung des Bedarfs muss individuell und in Abstimmung mit der antragstellenden Person im Rahmen eines diskursiven Aushandlungsprozesses erfolgen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Person ist hierbei zu berücksichtigen. Das Verfahren ist für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar auszugestalten. Auf Wunsch der Person ist für das gesamte Verfahren eine persönliche Assistenz zu gewährleisten und zu finanzieren. Darüber hinaus sind weitere Vertrauenspersonen auf Wunsch des Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

- Auf der Grundlage eines ICF-basierten Verfahrens zur Bedarfsfeststellung sind grundsätzlich alle Einschränkungen der Teilhabe der Person zu erfassen, die in Wechselwirkung mit den jeweiligen Funktionsstörungen stehen. Bei der Bedarfserhebung und Beschreibung ist eine Systematisierung nach Lebensbereichen zu Grunde zu legen.
- Eine personenzentrierte Teilhabeplanung muss auf dem subjektiven Teilhabeverständnis des Leistungsberechtigten basieren. Leistungsrechtliche Indikatoren zur Messung von Teilhabe müssen auf die vom Nutzer definierten individuellen Teilhabeziele Bezug nehmen und gleichermaßen einstellungs- und umweltbedingte Barrieren berücksichtigen.
- Auf der Basis entsprechender verbindlicher Gremienstrukturen wie z. B. Teilhabe-Konferenzen muss eine Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsfeststellung in konkrete personenzentrierte Hilfen erfolgen. Das Wunsch - und Wahlrecht sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten darf durch die Anzahl der am Verfahren beteiligten Leistungsträger, Leistungserbringer und ggf. weiterer Beteiligter nicht eingeschränkt werden. Im Falle nachhaltiger Meinungsverschiedenheiten sind entsprechende standardisierte Konfliktlösungsregelungen erforderlich.

7. Ausgestaltung der Teilhabeleistungen

Die BAGFW spricht sich für die Beibehaltung des offenen Leistungskatalogs im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen aus, um den individuellen Teilhabebedarfen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Weiterhin ist bei der Ausgestaltung der Teilhabeleistungen das Spektrum der Leistungsformen (Geld-, Sach- und/oder Kombinationsleistungen) beizubehalten, damit Menschen mit Behinderungen zwischen den verschiedenen Leistungsformen auswählen können.

Im Rahmen eines flexiblen, offenen Teilhabeleistungskataloges sind Leistungen zur personenbezogenen Teilhabe, Beratungs- und Koordinationsleistungen (Lotsenaufgaben) und sozialräumlich-inklusionsbezogene Leistungen (fallunspezifische Leistungen) vorzuhalten. Eine generelle Pauschalierung der Leistungen bzw. der Vergütung ist abzulehnen, da dies das Risiko birgt, dass die ermittelten Teilhabeleistungen nicht bedarfsdeckend sind.

Das Trägerübergreifende Persönliche Budget nach §17 SGB IX muss unabhängig von Art, Umfang und Schwere des Teilhabebedarfs der Person nutzbar sein. Dies erfordert insbesondere Nachbesserungen hinsichtlich der Inanspruchnahme einer regelhaft finanzierten Budgetassistenz sowie der Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Im Rahmen eines sozialarbeiterischen Case-Managements sind flächendeckende qualifizierte Lotsenstrukturen vorzuhalten, die Menschen mit Behinderungen auf Wunsch bzw. bei Bedarf hinsichtlich der Auswahl, Organisation und Koordination von (Teilhabe-) Leistungen unterstützen. Das sozialarbeiterische Case-Management mit Lotsenfunktion ist ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichtet. Die Vielzahl von Rehabilitationsträgern und unterschiedlichen Zuständigkeiten machen das System für Menschen mit Behinderungen häufig intransparent und erschweren den Zugang zu notwendigen Leistungen. Komplexe gesetzliche bzw. untergesetzliche Re-

gelungen belasten zusätzlich die Nachvollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit zustehender Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen.

Während das Eingliederungshilfe-Fallmanagement des Sozialleistungsträgers eher administrativen Charakter hat und vorrangig der Feststellung der Behinderung, der Ermittlung des leistungsrechtlichen Hilfebedarfes, der Leistungsgewährung und der (trägerübergreifenden) Koordination und Aufstellung eines Gesamtplans dient, ist das sozialarbeiterische Case-Management vor allem eine sozial anwaltschaftlich ausgerichtete Beratungs-, Assistenz- und Koordinationsleistung für Menschen mit Behinderungen in einem zunehmend differenzierteren, inklusionsorientierten Lebensumfeld.

8. Teilhabe am Arbeitsleben

Die UN-BRK beschreibt in Artikel 27 das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen. Vor diesem Hintergrund ist der allgemeine Arbeitsmarkt zu einem inklusiven Arbeitsmarkt weiter zu entwickeln, in dem Menschen mit Behinderung die für ihre Teilhabe erforderliche Unterstützung erfahren.

- Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Damit mehr Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, sind arbeitsmarktpolitische Instrumente wie bspw. ein dauerhafter Lohnkostenzuschuss im Sinne eines Nachteilsausgleichs bereit zu stellen, die eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

- Persönliches Budget nach § 17 SGB IX

Das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX ist auch für die Teilhabe am Arbeitsleben vollumfänglich nutzbar zu machen. Dies schließt Leistungen der Budgetberatung und -Assistenz ein. Budgetfähig sollen u. a. alle bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend § 33 SGB IX sowie die Leistungen an den Arbeitgeber nach § 34 SGB IX sein.

- Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Beruflicher Bildung und am Arbeitsleben

Es ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Beruflicher Bildung und am Arbeitsleben unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs sicherzustellen. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf. Die Restriktionen mit Blick auf die sog. "Werkstattfähigkeit" (§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX), die heute noch in den meisten Bundesländern für diesen Personenkreis den Zugang zur beruflichen Bildung und zum Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und damit zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich verhindern, sind aufzuheben. Damit zudem auch der Rechtsanspruch auf Berufliche Bildung eine praktische Umsetzung finden kann, ist der Begriff der Beruflichen Bildung im Sinne einer "arbeitsweltbezogenen Bildungsbegleitung" zu erweitern.

- **Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen**

Für Menschen mit Behinderungen, die als nicht erwerbsfähig eingestuft werden, sind im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu schaffen. Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen der Tätigkeit in einer WfbM und einer Beschäftigung in einem Betrieb mit ggf. erforderlicher Unterstützung ist gesetzlich zu verankern. Dabei sollte die Schaffung von Alternativen zur Werkstatt auch das Ziel verfolgen, die Qualität der Teilhabeleistungen zu entwickeln und zu sichern. Das setzt voraus, dass vergleichbare qualitative Anforderungen an andere Leistungsanbieter gestellt werden. Die individualrechtlichen Rechtsansprüche und die sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen müssen bei einem Wechsel gesichert werden. Zudem ist ein unbürokratisches Rückkehrrecht in eine WfbM sicher zu stellen.

9. Teilhabe hat Vorrang vor Kosten- und Systemsteuerung

Die Leistungsberechtigten sind in ihrer Subjektposition und bei der Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes sowie bei der Sicherstellung ihrer Rechte zu stärken. Daher ist nach Auffassung der BAGFW im Rahmen eines zukünftigen Bundesleistungsgesetzes eine konsequente Aufgabentrennung der Beratungsleistungen und Bedarfsfeststellungsaufgaben von den leistungsregulierenden Aufgaben der Leistungsbewilligung, Kosten- und Systemsteuerung unabdingbar.

Sofern mehrere Rehabilitationsträger an der Gewährung von Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen beteiligt sind, müssen die Vorgaben des SGB IX im Hinblick auf die Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger konsequent umgesetzt werden.

10. Vertrags- und Vergütungsregelungen

Angebotsgestaltung und Vergütungskalkulation von Leistungen zur Teilhabe dürfen aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhanges nicht von der Bedarfsbemessung entkoppelt werden.

In Folge des mit einem Bundesleistungsgesetz verbundenen Systemwechsels kommt es zu einer Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zur Teilhabe. Dies bedeutet, dass bei der Bemessung existenzsichernder Leistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) im SGB XII und SGB II die behinderungsspezifischen Bedarfe in Anlehnung an Art. 28 UN-BRK entsprechend zu berücksichtigen sind.

Bei der Vergütungskalkulation von Teilhabeleistungen sind „direkte“ und „indirekte“ Leistungen, Managementaufgaben, Fahrzeiten, investive Aufwendungen als auch Strukturleistungen verbindlich zu refinanzieren. Neben den individuellen bzw. „personenbezogenen“ Leistungsbestandteilen müssen deshalb sozialraumbezogene Leistungskategorien bei den zukünftigen Vergütungsstrukturen berücksichtigt werden. In jedem Fall ist die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie von Rahmenverträgen sicherzustellen.

Entgegen den Vorschlägen der ASMK-Länder-Arbeitsgruppe vom 16.09.2013 zur Vertrags- und Vergütungsstruktur muss ein zukünftiges Bundesleistungsgesetz klarstellen, dass die Vergütung danach bestimmt wird, dass sie plausibel und wirtschaftlich angemessen ist und die Besonderheiten der Einrichtungen und Dienste berücksichtigt.

11. Überprüfbarkeit der Leistungen auf der Basis wissenschaftlich-fundierter Kriterien

Für die BAGFW steht fest, dass Wirtschaftlichkeit und Qualität jederzeit nachprüfbar sein müssen. Der Vorschlag der ASMK zur Einführung einer zusätzlichen Wirksamkeitsprüfung – neben den bereits bestehenden Regelungen zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen - ist jedoch abzulehnen. Darüber hinaus kann die Wirksamkeit nur im Kontext von Ergebnisqualitätsprüfungen gemessen werden und dafür fehlen die wissenschaftlichen Voraussetzungen.

12. Verortung der Teilhabeleistungen in einem reformierten SGB IX

Die BAGFW unterstützt die im Rahmen des Fiskalpaktes angekündigte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und somit aus dem SGB XII. Bei einer zukünftigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungsgewährung im Sinne eines Nachteilsausgleiches plädiert die BAGFW für die Verortung der Teilhabeleistungen in einem reformierten SGB IX.

Nach Ansicht der BAGFW muss die Ausführung der Leistungen infolge der geforderten Herauslösung der Eingliederungshilfeleistungen aus dem Fürsorgerecht des SGB XII nicht mehr zwingend beim Sozialhilfeträger angesiedelt sein. Infrage kämen bsp. auch Versorgungs- und/oder Integrationsämter, die bereits in fachlicher Nähe zur Eingliederungshilfe tätig sind; ihre Zuständigkeitsbereiche könnten insoweit erweitert werden. Entscheidend ist nach Einschätzung der BAGFW, dass die Leistungsträger flächendeckend eine wohnortnahe und sozialraumorientierte Leistungserbringung gewährleisten können.

13. Wechselwirkungen zu anderen Sozialgesetzen

Die Neukonzeptionierung der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes darf nicht losgelöst betrachtet werden, sondern ist in seinen Aus- bzw. Wechselwirkungen bezüglich der anderen existierenden leistungsrechtlichen Regelungsbereiche des Gesamtsystems zu überprüfen. Dies betrifft vor allem die Leistungsgesetze SGB XI, SGB VIII, SGB V und SGB III.

14. Kommunale Verantwortung zur Gestaltung inklusionsorientierter Infrastrukturen vor Ort

Länder und Kommunen stehen mit dem Bund in gemeinsamer Verantwortung für eine Umsetzung der UN-BRK. Daher sind auch die Kommunen in Folge eines Bundesleistungsgesetzes aufgefordert, den Inklusionsansatz der UN-BRK als Querschnittsaufgabe in der kommunalen Daseinsvorsorge zu verankern und hierfür im Rahmen einer vernetzten kommunalen Sozialplanung geeignete Instrumente und Verfahren zu entwickeln.

Mitten in der Gesellschaft angekommen sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie als Bürger(innen), Nachbar(innen) und Mitwirkende beim Aufbau und Erhalt einer inklusiven Gesellschaft anerkannt sind und Teilhabe und Chancengleichheit selbstverständlich für alle Menschen gelten. Die dafür erforderlichen Investitionen in eine offene und inklusive Gesellschaft durch weitgehende Barrierefreiheit und bestmögliche Zugänglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger sind unabhängig von Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen sowie durch individuell bedarfsdeckende Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen solidarisch von allen Mitgliedern der Gesellschaft zu tragen.

Zwar stehen alle staatlichen Ebenen (Bund, Ländern und Kommunen) in der Verantwortung, aber die Analyse der Lebensbedingungen, die Steuerung und die konkrete Gestaltung einer umfassenden barrierefreien Umwelt sind nur in der Lebenswelt der Menschen möglich. Das unserem Staatswesen zugrunde liegende Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass die Aufgaben vor Ort übernommen werden. Daraus leitet sich ein hoher Anspruch an die Kommunen ab, auch wenn manche soziologischen Befunde dafür sprechen, dass die politische Gemeinde, die Menschen im Stadtteil, im Dorf oder in der Nachbarschaft, noch weit davon entfernt sind, Verantwortung füreinander zu übernehmen. Die Kommune hat zusammen mit der Zivilgesellschaft die Infrastruktur zu schaffen, damit selbstbestimmte Teilhabe unter inklusiven Bedingungen möglich wird.

Für diese umfassende Aufgabe sind die Kommunen finanziell auszustatten. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der personenzentrierten Maßnahmen, aber auch an den Infrastrukturmaßnahmen ist darum eine wesentliche Voraussetzung eines künftigen Bundesleistungsgesetzes.

15. Bundesteilhabegeld

Die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als möglicher Bestandteil eines Bundesleistungsgesetzes setzt voraus, dass zunächst ein Gesamtkonzept zur Ausgestaltung eines Bundesleistungsgesetzes vorliegt, bevor einzelne Aspekte herausgegriffen und bearbeitet werden können.

Die BAGFW sieht daher zunächst Klärungsbedarfe u. a. zu den nachfolgenden Aspekten wie

- Ziel und Zweck eines Bundesteilhabegeldes im Kontext eines Bundesleistungsgesetzes
- Anspruchsberechtigter Personenkreis und Zugangskriterien
- Leistungshöhe
- Binnenverhältnis zu anderen Teilhabeleistungen des BLG und Verhältnis zu weiteren Nachteilsausgleichen (Anrechenbarkeit von Leistungen)
- Binnenverhältnis eines Bundesteilhabegeldes zu den Leistungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge

Inwieweit die derzeit geführte Diskussion um die Einführung eines Bundesteilhabegeldes mit einem zukünftigen Bundesleistungsgesetz kompatibel ist, ist nach aktuellem Stand der Entwicklungen nicht abschließend zu beurteilen.